

1511 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 14. 3. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstatistikgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 1965), BGBl. Nr. 91/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten,

1. die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen und für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind oder
2. die auf Grund innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind.“

2. § 2 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Zur Mitwirkung an statistischen Erhebungen im Sinne des § 1 ist die Bevölkerung nur insoweit verpflichtet, als

1. die Mitwirkung bundesgesetzlich angeordnet ist oder
2. sich die statistischen Erhebungen auf die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Erhebungsgegenstände beziehen oder
3. die statistischen Erhebungen zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Statistik durchzuführen sind und folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) die völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in einem gemäß Art. 50 B-VG genehmigten Staatsvertrag festgelegt oder auf Grund eines solchen Staatsvertrages unmittelbar innerstaatlich wirksam und
 - b) nach der Art und dem Gegenstand der Erhebung ist die Mitwirkung unerlässlich.“

„(2) Statistische Erhebungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind durch Verordnung anzuordnen, wenn dem keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Die Verordnung hat den Gegen-

stand und die Art der Erhebung, die zu erhebenden Datenarten und insbesondere auch die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung sowie die Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften gemäß Abs. 4 näher zu regeln.

(3) Statistische Erhebungen von personenbezogenen Daten, die weder durch Gesetz noch durch Verordnung, noch auf Grund eines unmittelbar wirksamen Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration zwingend vorgesehen sind, sind mit Zustimmung der zu befragenden Personen zulässig.“

3. Der bisherige Abs. 4 des § 2 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; § 2 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Die Bezirkshauptmannschaften können zur Überprüfung der Vollständigkeit der durch die Gemeinden ihres Amtsbereiches vorgenommenen statistischen Erhebungen und zur Erstellung von Bezirksübersichten herangezogen werden. Ist in einer Verordnung gemäß Abs. 2 die Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften vorgesehen, haben die Gemeinden das gesamte Erhebungsmaterial den Bezirkshauptmannschaften zu übermitteln, das von diesen mit den Bezirksübersichten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übersenden ist. Gleichzeitig sind von den Bezirkshauptmannschaften Gleichschriften der Bezirksübersichten dem Landeshauptmann vorzulegen.“

4. § 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in Angelegenheiten der Bundesstatistik ist der fachliche Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes einzuholen.

(2) Die Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2 sind von dem nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und, falls bei der Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung von Dienststellen erforderlich ist, die der Aufsicht eines weiteren Bundesministers unterstehen, auch im Einvernehmen mit diesem zu erlassen.“

5. § 3 Abs. 3 entfällt.

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Besorgung der Bundesstatistik und der Aufgaben, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen haben, obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.“

7. In § 4 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Bundesministeriums“ durch das Wort „Bundesministers“ ersetzt und entfällt im zweiten Satz das Wort „öffentlichen“.

8. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt untersteht der Dienstaufsicht des Bundeskanzlers.“

9. § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Soweit auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen Ergebnisse von statistischen Erhebungen an internationale statistische Einrichtungen weiterzuleiten sind, hat die Übermittlung im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu erfolgen.“

10. In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Bundeskanzleramt“ durch das Wort „Bundeskanzler“ ersetzt.

11. In § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „das Bundeskanzleramt“ durch die Wortfolge „der Bundeskanzler“ ersetzt.

12. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Zähl- und Kontrollorgane gelten als Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung.“

13. In § 14 wird das Wort „Bundeskanzleramt“ durch das Wort „Bundeskanzler“ ersetzt.

14. Der Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog) erhält die Bezeichnung „Anhang gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 (Katalog)“.

15. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt I., wird die Wortfolge „A. In allen Wirtschaftsbereichen Erhebungen über“ durch die Wortfolge „Erhebungen über“ ersetzt; die Wortfolge „B. Ferner Erhebungen über“ entfällt.

16. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt I., Punkt A, tritt in der Z 5 anstelle des Punktes ein Strichpunkt; nach der Z 5 werden folgende Z 5 a und Z 5 b eingefügt:

„5 a. Forschung und experimentelle Entwicklung;

5 b. Innovation;“

17. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt I., Punkt B, Z 6 wird vor dem Strichpunkt die Wortfolge „sowie Entwicklung und Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Absatzwege und Vermarktung“ eingefügt.

18. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt I., Punkt B, Z 10 wird das Wort „Häuser“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.

19. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt I., Punkt B, Z 17 wird die Wortfolge „gewerblichen Beschäftigungen“ durch die Wortfolge „in Erwerbsabsicht ausgeführten Tätigkeiten“ ersetzt.

20. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., lautet Z 4:

„Zu 4.:

Wert und Gliederung der Aufwendungen nach ihrer Art (Kostenstruktur); Wert und Gliederung der Investitionen nach Art der Investitionsgüter; Art, Menge und Wert der eingesetzten Energieträger; Wert und Gliederung der Abschreibungen nach Art der Wirtschaftsgüter; Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten; Verbindlichkeiten, kurzfristige Forderungen und Finanzanlagen; Stand an Maschinen und sonstigen Einrichtungen nach Art, Menge sowie technischen Eigenschaften (Kapazität).“

21. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., werden nach Z 5 folgende Z 5 a und Z 5 b eingefügt:

„Zu 5 a.:

- a) Hauptsächliche Arbeitsgebiete, Forschungsprojekte, Forschungsarten (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung); sozio-ökonomische Zielsetzungen; Ausgaben nach Ausgabenarten (Personalaufwand, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen, laufende Sachausgaben, Ausgaben für Ausrüstungsinvestitionen, Bauausgaben und Ausgaben für Liegenschaftsankäufe); Finanzierung der Ausgaben (Herkunft der Mittel nach finanzierenden Stellen), forschungswirksame Ansätze (Budgets); von öffentlichen Rechtsträgern finanzierte bzw. geförderte Forschungsvorhaben; wissenschaftliche Veröffentlichungen.
- b) Beschäftigte:
Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Qualifikation (Ausbildung, Studienrichtung), Arbeitszeit (Wochenstundenanzahl, Beschäftigungsdauer), Verteilung der Arbeitszeit auf Tätigkeitskategorien.“

1511 der Beilagen

3

„Zu 5 b.:

In Verbindung mit den Erhebungsgegenständen gemäß Abschnitt I. Z 4, 5 a, 9 und 11 Angaben über Innovationsarten, Innovationsziele, Informationsquellen für Innovation, Erwerb und Weitergabe von technischem Wissen bzw. von Technologie, Innovationshemmnisse, Innovationsaufwendungen, wirtschaftliche Effekte.“

22. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., lautet Z 6 lit. a:

„Zu 6.:

- a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur und Fruchtart sowie der nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen; Art, Menge, Wert und Verwendungszweck, Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse, Betriebsmitteleinsatz innerhalb und außerhalb der Betriebe, innere und äußere Verkehrslage sowie technische und bauliche Ausstattung der Betriebe einschließlich der Energie- und Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung; Haltung, Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter, Gewicht und Geschlecht; Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Sorten, Baumform und Standort; Merkmale, die für die Beurteilung der Erzeugung und Qualität von landwirtschaftlichen Produkten von Bedeutung sind; Merkmale für die Beurteilung der Erzeugung, Qualität, Planung und nachhaltige Sicherung von Waldprodukten einschließlich sich daraus ergebender gemeinschaftlicher und ökologischer Funktionen

des Waldes; Art und Umfang von Forstschäden; Rechts- und Besitzverhältnisse;“

23. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., Z 6 lit. b wird in der Wortfolge „Ausmaß und Dauer der Beschäftigung“ vor dem Wort „Beschäftigung“ die Wortfolge „betrieblichen und außerbetrieblichen“ und nach der Wortfolge „Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufsbranche,“ die Wortfolge „Mitgliedschaft bei repräsentativen Genossenschaften und anderen Berufsverbänden,“ eingefügt.

24. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., Z 9 wird nach dem Wort „Erzeugung“ die Wortfolge „sowie sonstiger Leistungen“ und nach dem Wort „Energie“ die Wortfolge „sowie sonstige Vorleistungen“ eingefügt.

25. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., Z 10 lit. a wird das Wort „Häusern“ durch das Wort „Gebäuden“ ersetzt.

26. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., Z 10 lit. c wird nach dem Wort „Familienstand,“ das Wort „Staatsbürgerschaft,“ und nach der Wortfolge „Stellung im Beruf,“ die Wortfolge „berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad),“ eingefügt.

27. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., Z 13 wird nach der Wortfolge „der verkauften Waren“ die Wortfolge „sowie sonstiger Leistungen und Vorleistungen“ eingefügt.

28. Im Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog), Abschnitt II., Z 17 wird nach dem Wort „Wert“ der Klammerausdruck „(Brutto- und Nettowert)“ eingefügt.

VORBLATT**Problem:**

Das EWR-Abkommen verpflichtet Österreich zur Erstellung von bestimmten Statistiken und zur Durchführung von bestimmten statistischen Erhebungen sowie zur Übermittlung von Erhebungsdaten an Organe der Europäischen Union wie zB an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT).

Zugleich soll die Gelegenheit wahrgenommen werden, seit der Erlassung des Bundesstatistikgesetzes erfolgte Änderungen der Rechtslage (Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes, des Strafgesetzbuches und des Bundeshaushaltsgesetzes) zu berücksichtigen.

Lösung:

Ergänzung des Bundesstatistikgesetzes 1965 in der Richtung, daß das Österreichische Statistische Zentralamt in statistischen Angelegenheiten Verbindungsstelle zu den Organen der Europäischen Union in Angelegenheiten der Statistik ist und Anpassung der einzelnen Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 an die geänderte Rechtslage.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Konformität mit EU-Recht:

Ist gegeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Eine Teilnahme Österreichs am EWR-Abkommen verpflichtet Österreich zur Erstellung und Verbreitung von kohärenten und vergleichbaren Statistiken für die Beschreibung und Überwachung aller einschlägigen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte des EWR (Art. 76 des EWR-Abkommens). Außerdem ist eine enge Zusammenarbeit der nationalen statistischen Einrichtungen der am EWR beteiligten Vertragsparteien mit dem Statistischen Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) und mit dem Office of Statistical Adviser der EFTA-Staaten (OSA-EFTA) im EWR-Abkommen vorgesehen. Im Zuge dieser Zusammenarbeit sollen Programme und Verfahren für die statistische Zusammenarbeit erarbeitet werden. Außerdem sind statistische Informationen aus den Vertragsstaaten des EWR an das EUROSTAT zur EDV-mäßigen Speicherung und Verarbeitung weiterzuleiten (Protokoll 30 des EWR-Abkommens).

2. Im wesentlichen soll durch den vorliegenden Entwurf die organisationsrechtliche Anpassung im Bereich der Bundesstatistik an die Erfordernisse des EWR-Abkommens vorgenommen werden, wobei die entsprechenden Anpassungsregelungen so allgemein gefaßt worden sind, daß bei einem allfälligen Beitritt Österreichs zur EU eine neuerliche Anpassung des Bundesstatistikgesetzes 1965 nicht erforderlich sein wird.

Die materiellrechtliche Anpassung im Bereich der Bundesstatistik hat durch allfällige Änderungen der einzelnen einschlägigen Gesetze (Arbeitsstättenzählungsgesetz, Volkszählungsgesetz, Straßen- und Schienenverkehrstatistikgesetz, Handelsstatistisches Gesetz 1958, Zivilluftfahrtstatistikgesetz, das Betriebszählungsgesetz 1990, Krebsstatistikgesetz, Güterbeförderungsgesetz, Kraftfahrzeuggesetz 1967, Personenstandsgesetz, Strafregistergesetz, Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen, Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, Studienberechtigungs-gesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und Krankenanstaltengesetz) oder durch Änderungen der Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze oder auf Grund des § 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 ergangen sind, zu erfolgen.

3. Zu den Kosten:

Durch die Änderung dieses Gesetzes tritt unmittelbar ein Mehraufwand an Personal- und sonstigen Kosten nicht ein, da im Österreichischen Statistischen Zentralamt die Stabstelle 2 „Internationale Belange“ bereits seit längerem eingerichtet ist, die ohne zusätzlichen Personalaufwand die allgemeinen auf Grund des EWR-Abkommens dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zuwachsenden Aufgaben wahrnimmt.

Die Mehrkosten, die im Bereich des Statistischen Zentralamtes auf Grund des EWR-Abkommens durch zusätzliche statistische Erhebungen und Arbeiten entstehen, sind hier nicht anzuführen, da die vorliegende Novelle zum Bundesstatistikgesetz im wesentlichen nur organisationsrechtliche Bestimmungen zum Inhalt hat und somit weder direkt noch indirekt die Durchführung statistischer Erhebungen und Arbeiten anordnet.

Die Mehrkosten auf Grund zusätzlicher statistischer Erhebungen, die in einer im EWR-Abkommen angeführten EWG-Verordnung vorgesehen sind, sind als durch das EWR-Abkommen verursacht anzusehen. Dasselbe gilt sinngemäß für Bundesgesetze und Verordnungen, mit denen die Durchführung von statistischen Erhebungen angeordnet werden. Die durch diese Erhebungen verursachten Mehrkosten sind daher nach dem „Verursacherprinzip“ bei den entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen anzuführen und könnten außerdem nur nach konkreter Kenntnis der Erhebungsart und des Erhebungsumfanges usw., die in den entsprechenden „Anordnungsverordnungen“ gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes festzulegen ist, errechnet werden.

4. Konformität mit dem EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden auch im Fall einer EU-Mitgliedschaft Österreichs ihre Gültigkeit behalten, da die Anpassung nicht nur auf das EWR-Abkommen abgestellt ist, sondern allgemeiner gefaßt worden ist.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Im § 1 wurde klargestellt, daß zur Bundesstatistik auch alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten gehören, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind.

Das Bundesstatistikgesetz ist auf dem Kompetenztatbestand

„[Volkszählungswesen sowie ...] sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzigen Landes dient“ gestützt.

Die statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten, die auf Grund innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind, gehen auch dann über die Interessen eines einzelnen Landes hinaus, wenn die Durchführung dieser Verpflichtung Maßnahmen der Länder in ihren selbständigen Wirkungsbereich gemäß Art. 16 Abs. 4 bis 6 B-VG erforderlich macht. Dies deswegen, weil sich zum einen eine völkerrechtliche Verpflichtung nicht an das Land, sondern an die Republik Österreich richtet, und zum anderen Art. 16 Abs. 4 bis 6 B-VG letztlich Zuständigkeiten des Bundes für die Durchführung von Staatsverträgen vorsieht, wenn ein Land seinen Verpflichtungen nach den genannten Regelungen nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 1 Z 1 entspricht der derzeitigen Rechtslage.

§ 1 Z 2 betrifft die oben erwähnte Ergänzung.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1, 2 und 3):

Die derzeit geltende Fassung des § 2 Abs. 1 bis 3 könnte zu Mißverständnissen führen.

Folgt man den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des „Bundesstatistikgesetzes 1964“ (418 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates X. GP.), so soll bei den statistischen Erhebungen die Bevölkerung nur dann zur Mitwirkung durch Auskunftserteilung verpflichtet sein, wenn die Durchführung der statistischen Erhebungen durch Bundesgesetz angeordnet worden ist. Dies ist nicht in der erforderlichen Klarheit aus dem Gesetzestext zu entnehmen. Durch den neugefaßten § 2 Abs. 1 soll klar abgegrenzt werden, in welchen Fällen die Bevölkerung zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen verpflichtet ist; darüber hinaus ist eine Mitwirkung auf freiwilliger Basis möglich.

Demnach soll die Mitwirkung bei statistischen Erhebungen nur dann verpflichtend sein,

1. wenn diese in einem Bundesgesetz angeordnet ist,

2. wenn sich die Erhebungen auf einen Erhebungsgegenstand der Anlage zum Bundesstatistikgesetz 1965 beziehen oder
3. wenn die Erhebungen zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich sind.

Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen müssen jedoch in einem im „Gesetzesrang“ stehenden Staatsvertrag festgelegt oder auf Grund eines solchen Staatsvertrages unmittelbar innerstaatlich wirksam sein. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise an die EWG-Verordnungen gedacht, die gemäß Art. 7 lit. a des EWR-Abkommens unmittelbar innerstaatlich gelten. Außerdem muß nach der Art und dem Gegenstand der statistischen Erhebungen die Mitwirkung der Bevölkerung unerlässlich sein, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Statistik erfüllen zu können.

Im § 2 Abs. 2 wurde der in der Praxis gewonnenen Erfahrung Rechnung getragen, daß bei den statistischen Erhebungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 aus fachlichen Gründen erst im konkreten Anlaßfall der Gegenstand und die Art der Erhebung, die zu erhebenden Datenarten, die Mitwirkung der Gemeinden sowie der Bevölkerung festgelegt werden kann. Diese Festlegung hat durch Verordnung des nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministers zu erfolgen. Weiters müssen nach dem EWR-Abkommen bestimmte statistische Erhebungsdaten unmittelbar an das EUROSTAT übermittelt werden, die dann vom EUROSTAT statistisch „verarbeitet“ werden.

Die Aufhebung der bisherigen Bestimmung des § 2 Abs. 3 ergibt sich zwangsläufig aus der Neuregelung des § 2 Abs. 1 und 2.

Nach der nunmehrigen Neuregelung im Abs. 3 muß bei statistischen Erhebungen im besonderen darauf hingewiesen werden, bei welchen Fragen auf Grund der gesetzlichen Mitwirkungspflicht gemäß § 2 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Beantwortung besteht und bei welchen Fragen die Beantwortung im Ermessen der zu befragenden Personen (Respondenten) liegt. Beantwortet der Respondent auf „freiwilliger Basis“ zu beantwortende Fragen, so gilt dies als Zustimmung im Sinne des § 2 Abs. 3.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Die Einfügung der Bestimmung im § 2 Abs. 4 erfolgt deshalb, da bisher bei agrarstatistischen Erhebungen die Bezirkshauptmannschaften zur Überprüfung der Vollständigkeit der von den Gemeinden durchgeführten Erhebungen und Weiterleitung des Erhebungsmaterials an das Österreichische Statistische Zentralamt herangezogen wurden und diese Vorgangsweise sich in der Praxis sehr bewährt hat. Strittig war jedoch, ob eine ausreichende gesetzliche Grundlage hierfür im Bundesstatistikgesetz besteht. § 2 Abs. 4 dient

daher der Rechtsklarheit und wurde sinngemäß den entsprechenden Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes, in dem ebenfalls eine Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften vorgesehen ist, nachgebildet.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Die vorgesehene Neuregelung bereinigt verfassungsrechtliche Bedenken (nach der geltenden Bestimmung obliegt die Vorbereitung von Gesetzen nur dem zuständigen Bundesministerium) und berücksichtigt die bereits bestehenden Regelungen des Zusammenwirkens der Bundesministerien im Bundesministeriengesetz 1986.

Da die durch Gesetz oder durch Verordnung angeordneten statistischen Erhebungen in der Regel vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchzuführen sind, soll durch § 3 Abs. 1 sichergestellt sein, daß das Österreichische Statistische Zentralamt bei der Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in Angelegenheiten der Bundesstatistik ihre Fachkunde wirksam einbringen kann.

Um in Hinkunft bei der Anordnung der Durchführung von statistischen Erhebungen auf die knapp bemessenen personellen und sachlichen Ressourcen im Bereich des Österreichischen Statistischen Zentralamtes besser Bedacht nehmen zu können, ist vorgesehen, daß Verordnungen, mit denen die Durchführung von statistischen Erhebungen angeordnet werden, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen sind. Die vorgesehene Neufassung ist im Zusammenhang mit § 3 Abs. 3, geltende Fassung, zu sehen. Nach dieser Bestimmung sind Verordnungen im Einvernehmen mit dem „Bundesministerium“ zu erlassen, dessen Dienststellen bei der Durchführung der Erhebungen beteiligt sind. Die Neufassung dient daher lediglich der Klarstellung.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 1):

Durch die entsprechende Ergänzung des derzeit geltenden Abs. 1 ist festgelegt, daß das Österreichische Statistische Zentralamt die Aufgaben wahrzunehmen hat, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen den nationalen statistischen Einrichtungen obliegen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 2):

Die vorgesehene Änderung ist lediglich aus formalen Gründen vorgesehen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3):

Die vorgesehene Neufassung trägt den Änderungen Rechnung, die im Bereich des Haushaltsrechts und des Dienstrechts seit dem Inkrafttreten

des Bundesstatistikgesetzes 1965 eingetreten sind. Der Begriff „Dienstaufsicht“ ist im Sinne des § 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 zu verstehen.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 5):

§ 5 Abs. 5 ist im Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 zu sehen. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß nur fachlich koordinierte Statistiken an internationale statistische Einrichtungen weitergeleitet werden, um allenfalls fachlich widersprüchliche Aussagen gegenüber den internationalen Institutionen zu vermeiden.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 6):

Die vorgesehene Änderung ist im Hinblick auf das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches zum 1. Jänner 1975 erforderlich.

Zu Z 14 (Bezeichnung des Anhanges):

Die Neubezeichnung ist auf Grund der geänderten Systematik des Bundesstatistikgesetzes 1965 erforderlich.

Zu Z 15 (Untergliederung des Anhanges Abschnitt I):

Die Untergliederung des Anhanges Abschnitt I. in Abschnitt A und B hat sich aus fachlichen Gründen nicht als notwendig erwiesen.

Zu Z 16 (Anhang Abschnitt I. Z 5 a und Z 5 b), Z 21 (Anhang Abschnitt II. Z 5 a und Z 5 b):

Forschung und experimentelle Entwicklung:

Seit dem Jahre 1969 (Berichtsjahr 1967) werden in Österreich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 17. September 1968, Zl. 18.930/PrM/68, regelmäßig Erhebungen durchgeführt. Diese Erhebungen werden für den von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegenden Forschungsbericht und für die Forschungsberichte an internationale Organisationen (insbesondere an die OECD) benötigt. Die im Anhang Abschnitt II. Z 5 a angeführten Erhebungsmerkmale entsprechen den weltweit gültigen internationalen Standards (FRASCATI-Handbuch der OECD, UNESCO-Empfehlung 1978), welche mittlerweile auch von der EG übernommen wurden. Außerdem kommt der Statistik im Bereich der Forschung, experimentellen Entwicklung und Innovation im Rahmen des EWR-Abkommens (Statistik-Arbeitsprogramm der EG 1993—1997, Modul 6510) besondere Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist eine gemeinsame EG/EFTA-Arbeitsgruppe eingesetzt.

Innovation:

Die methodische Basis für die statistische Erfassung von technologischen Innovationstätigkeiten im Unternehmenssektor stellt das sogenannte „OSLO-Handbuch“ der OECD dar (OECD Proposed Guidelines for Collecting and Interpreting Technological Innovation Data“, OECD/GD 9226, Paris 1992), welches mittlerweile auch von der EG übernommen wurde. Derzeit werden mit einem auf der Grundlage der Richtlinien des „OSLO-Handbuchs“ erstellten gemeinsamen OECD-EG-Questionnaire in sämtlichen EG-Mitgliedstaaten sowie in einigen OECD-Mitgliedstaaten Innovationserhebungen durchgeführt. Die im Anhang Abschnitt II. Z 5 b angeführten Erhebungsmerkmale entsprechen diesem international empfohlenen und akzeptierten Fragenprogramm, welches auch für die österreichischen Innovationserhebungen Geltung haben soll.

Zu Z 17 (Anhang Abschnitt I. Z 6) und Z 22 (Anhang Abschnitt II. Z 6):

Die heutigen Anforderungen an statistische Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft sind nicht nur auf die Menge und Art der landwirtschaftlichen Produkte ausgerichtet, zunehmend besteht die Notwendigkeit an statistischen Erhebungen über die Struktur und Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe, die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den zeitlichen Arbeitseinsatz bei der landwirtschaftlichen Organisation.

Zu Z 18 (Anhang Abschnitt I. Z 10), Z 25 und Z 26 (Anhang Abschnitt II. Z 10):

Aus fachlich-statistischen Erfordernissen ist der topographische Begriff „Haus“ durch den bautechnisch-orientierten Begriff „Gebäude“ zu ersetzen (Häuser sind nämlich nur jene Gebäude, denen eine Hausnummer zugeordnet ist). In Hinkunft wird daher die bisherige Häuser- und Wohnungszählung exakter als „Gebäude- und Wohnungszählung“ zu bezeichnen sein.

Die Ergänzung der Erhebungsmerkmale im Anhang Abschnitt II. Z 10 lit. c durch die Merkmale „Staatsbürgerschaft“ und „berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad)“ für alle Bewohner wird für das Grundprogramm des Mikrozensus benötigt.

Zu Z 19 (Anhang Abschnitt I. Z 17):

Durch die Neuformulierung „in Erwerbsabsicht ausgeführten Tätigkeiten“ anstelle „gewerblichen Beschäftigungen“ sollen auch jene Tätigkeiten im Rahmen von statistischen Erhebungen erfasst werden können, die nicht einer Gewerbeberechtigung bedürfen.

Zu Z 20 (Anhang Abschnitt II. Z 4):

Die Einfügung der Wortfolge „Wert und Gliederungsmerkmale der Aufwendungen ihrer Art (Kostenstruktur)“ im Anhang Abschnitt II. Z 4 dient zur Klarstellung, da der frühere Begriff „sonstige Kostenfaktoren“ oft irrtümlicherweise als ein Pauschalbetrag interpretiert worden ist.

Die übrigen „neu“ eingeführten Erhebungsmerkmale (Art, Menge und Wert der eingesetzten Energieträger; Wert und Gliederung der Abschreibungen nach Art der Wirtschaftsgüter; Stand an Maschinen und sonstigen Einrichtungen nach Art, Menge sowie technischen Eigenschaften) wurden im wesentlichen bisher unter dem Begriff „Finanzanlagen“ erfragt und dienen daher ebenfalls nur der Klarstellung.

Zu Z 22 (Anhang Abschnitt II. Z 6 lit. a):

Die heutigen Anforderungen an statistische Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft sind nicht nur auf die Menge und Art der landwirtschaftlichen Produkte ausgerichtet. Zunehmend besteht die Notwendigkeit statistischer Erhebungen über die Struktur und Organisation der landwirtschaftlichen Betriebe, die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, den zeitlichen Arbeitseinsatz bei der landwirtschaftlichen Organisation und über zeitgemäße Bewirtschaftungserfordernisse des Waldes. Diese zusätzlichen Erhebungsmerkmale sind vor allem auch im Hinblick auf die beabsichtigte Integration Österreichs in die EU von großer Bedeutung.

Zu Z 24 (Anhang Abschnitt II. Z 9):

Unter dem Begriff „sowie sonstige Leistungen“ sind sowohl die Warenproduktion als auch Dienstleistungen zu verstehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1

§ 1. Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten, die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind.

§ 2 Abs. 1

§ 2. (1) Statistische Erhebungen, die der Mitwirkung der Bevölkerung bedürfen, werden durch Bundesgesetz angeordnet.

§ 2 Abs. 2

(2) Die nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesministerien sind jedoch ermächtigt, die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten statistischen Erhebungen durch Verordnung anzuordnen.

§ 1

§ 1. Die Bundesstatistik umfaßt alle statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten,

1. die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen und für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind oder
2. die auf Grund innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind.

§ 2 Abs. 1

§ 2. (1) Zur Mitwirkung an statistischen Erhebungen im Sinne des § 1 ist die Bevölkerung nur insoweit verpflichtet, als

1. die Mitwirkung bundesgesetzlich angeordnet ist oder
2. sich die statistischen Erhebungen auf die im Anhang zu diesem Bundesgesetz angeführten Erhebungsgegenstände beziehen oder
3. die statistischen Erhebungen zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Statistik durchzuführen sind und folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) die völkerrechtlichen Verpflichtungen sind in gemäß Art. 50 B-VG genehmigten Staatsverträgen festgelegt oder auf Grund von solchen Staatsverträgen unmittelbar innerstaatlich wirksam und
 - b) nach der Art und dem Gegenstand der Erhebungen ist die Mitwirkung unerlässlich.

§ 2 Abs. 2

(2) Statistische Erhebungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind durch Verordnung anzuordnen, wenn dem keine völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. Die Verordnung hat den Gegenstand und die Art der Erhebung, die zu erhebenden Datenarten und insbesondere auch die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung sowie die Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften gemäß Abs. 4 näher zu regeln.

Geltende Fassung:

§ 2 Abs. 3

(3) Die Verordnung hat den Gegenstand und die Art der Erhebung, insbesondere auch die Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung näher zu regeln.

§ 2 Abs. 4

(4) Die Ergebnisse der Erhebungen sind in solcher Weise zu veröffentlichen, daß ein Rückschluß auf Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann, es sei denn, daß der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat. Bei der Veröffentlichung sind insbesondere konkrete Hinweise von Auskunftspflichtigen (§ 8 Abs. 1) über die Möglichkeit von Rückschlüssen auf Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht, zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.

§ 2 Abs. 5

(keine)

§ 3 Abs. 1

§ 3. (1) Soweit eine statistische Erhebung einer Regelung durch Bundesgesetz oder Verordnung bedarf, obliegen die Vorbereitung des Bundesgesetzes und die Erlassung der Verordnung gemäß § 2 dem nach dem Gegenstand der Erhebung

Vorgeschlagene Fassung:

§ 2 Abs. 3

(3) Statistische Erhebungen von personenbezogenen Daten, die weder durch Gesetz noch durch Verordnung, noch auf Grund eines unmittelbar wirksamen Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration zwingend vorgesehen sind, sind mit Zustimmung der zu befragenden Personen zulässig.

§ 2 Abs. 4

(4) Die Bezirkshauptmannschaften können zur Überprüfung der Vollständigkeit der durch die Gemeinden ihres Amtsbereiches vorgenommenen statistischen Erhebungen und zur Erstellung von Bezirksübersichten herangezogen werden. Ist in einer Verordnung gemäß Abs. 2 die Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften vorgesehen, haben die Gemeinden das gesamte Erhebungsmaterial den Bezirkshauptmannschaften zu übermitteln, das von diesen mit den Bezirksübersichten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übersenden ist. Gleichzeitig sind von den Bezirkshauptmannschaften Gleichschriften der Bezirksübersichten dem Landeshauptmann vorzulegen.

§ 2 Abs. 5

(5) Die Ergebnisse der Erhebungen sind in solcher Weise zu veröffentlichen, daß ein Rückschluß auf Angaben über bestimmte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann, es sei denn, daß der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat. Bei der Veröffentlichung sind insbesondere konkrete Hinweise von Auskunftspflichtigen (§ 8 Abs. 1) über die Möglichkeit von Rückschlüssen auf Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht, zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.

§ 3 Abs. 1

§ 3. (1) Zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in Angelegenheiten der Bundesstatistik ist der fachliche Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes einzuholen.

Geltende Fassung:

zuständigen Bundesministerium. Das zuständige Bundesministerium hat sich hierbei des fachlichen Rates des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu bedienen.

§ 3 Abs. 2

(2) Wird im Zuge der Vorbereitung einer Verordnung gemäß § 2 dem fachlichen Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nicht Rechnung getragen, so hat dieses ohne Verzug das Bundeskanzleramt hiervon in Kenntnis zu setzen, welches innerhalb Monatsfrist an das zuständige Bundesministerium herantreten kann, um, allenfalls nach vorheriger Einholung des fachlichen Rates der Statistischen Zentralkommission, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen. Wird dieses Einvernehmen innerhalb der vorgesehenen Frist nicht hergestellt, so steht es dem zuständigen Bundesministerium frei, die Verordnung zu erlassen.

§ 3 Abs. 3

(3) Das nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesministerium hat, falls bei der Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung von öffentlichen Dienststellen erforderlich ist, über die ein anderes Bundesministerium die Aufsicht führt, dieses Bundesministerium bei der Vorbereitung des Bundesgesetzes zu beteiligen und Verordnungen im Einvernehmen mit ihm zu erlassen.

§ 4 Abs. 1

§ 4. (1) Die Besorgung der Bundesstatistik obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

§ 4 Abs. 3

(3) Die Dienstaufsicht über das Österreichische Statistische Zentralamt sowie dessen Personal- und Haushaltsangelegenheiten hat das Bundeskanzleramt zu führen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 3 Abs. 2

(2) Die Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2 sind vom nach dem Gegenstand der Erhebung zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und, falls bei der Durchführung einer Erhebung die Mitwirkung von Dienststellen erforderlich ist, die der Aufsicht eines weiteren Bundesministers unterstehen, auch im Einvernehmen mit diesem zu erlassen.

§ 3 Abs. 3

Entfällt.

§ 4 Abs. 1

§ 4. (1) Die Besorgung der Bundesstatistik und der Aufgaben, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen haben, obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

§ 4 Abs. 3

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt untersteht der Dienstaufsicht des Bundeskanzlers.

Geltende Fassung:

§ 5 Abs. 5

(keine)

§ 7 Abs. 6

(6) Die Zähl- und Kontrollorgane sind als Beamte im Sinne des § 101 des Strafgesetzes anzusehen und genießen den Schutz als obrigkeitliche Personen gemäß § 68 des Strafgesetzes.

Anhang

Anhang gemäß § 2 Abs. 2 (Katalog).

I. Erhebungsgegenstände

- A. In allen Wirtschaftsbereichen Erhebungen über
5. das personelle Wehrpotential.
- B. Ferner Erhebungen über
6. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung;
 10. die Häuser, die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten sowie deren Bewohner;
 17. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der unter Z 6 bis 16 nicht erfaßten sonstigen gewerblichen Beschäftigungen;

II. Erhebungsmerkmale

Zu 4.:

Personalaufwand, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen sowie sonstige Kostenfaktoren je Betrieb (Kostenstruktur); Wert und Gliederung der Investitionen nach Art der Investitionsgüter; Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an Halbfabrikaten und Fertigfabrikaten; Verbindlichkeiten, kurzfristige Forderungen und Finanzanlagen.

Vorgeschlagene Fassung:

§ 5 Abs. 5

(5) Soweit auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen Ergebnisse von statistischen Erhebungen an internationale statistische Einrichtungen weiterzuleiten sind, hat die Übermittlung im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu erfolgen.

§ 7 Abs. 6

(6) Die Zähl- und Kontrollorgane gelten als Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung.

Anhang

Anhang gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 (Katalog).

I. Erhebungsgegenstände

- Erhebungen über
5. das personelle Wehrpotential;
 - a) Forschung und experimentelle Entwicklung;
 - b) Innovation;
- entfällt
6. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie Entwicklung und Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Absatzwege und Vermarktung;
 10. die Gebäude, die darin befindlichen Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten sowie deren Bewohner;
 17. den Stand, die Entwicklung und die Grundlagen der unter Z 6 bis 16 nicht erfaßten sonstigen in Erwerbsabsicht ausgeführten Tätigkeiten;

II. Erhebungsmerkmale

Zu 4.:

Wert und Gliederungsmerkmale der Aufwendungen nach ihrer Art (Kostenstruktur); Wert und Gliederung der Investitionen nach Art der Investitionsgüter; Art, Menge und Wert der eingesetzten Energieträger; Wert und Gliederung der Abschreibungen nach Art der Wirtschaftsgüter; Lagerbestand an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, an Halbfabrikaten und Fertig-

Geltende Fassung:

Zu 5 a.:

(keine)

Zu 5 b.:

(keine)

Zu 6.:

- a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur und Fruchtart sowie der nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen; Art, Menge, Wert und Verwendungszweck der Erzeugung und Marktleistung; Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter und Geschlecht; Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Bauform und Standort; Merkmale, die für die Beurteilung der Erzeugung und Qualität von Holz und sonstigen Forstprodukten und von Wein von Bedeutung sind; Art und Umfang von Forstschäden; Rechts- und Besitzverhältnisse; technische und bauliche Ausstattung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;

Vorgeschlagene Fassung:

fabrikaten; Verbindlichkeiten, kurzfristige Forderungen und Finanzanlagen; Stand an Maschinen und sonstigen Einrichtungen nach Art, Menge sowie technische Eigenschaften (Kapazität).

Zu 5 a.:

- a) Hauptsächliche Arbeitsgebiete, Forschungsprojekte, Forschungsarten (Grundlagenforschung, angewandte Forschung, experimentelle Entwicklung); sozio-ökonomische Zielsetzungen; Ausgaben nach Ausgabenarten (Personalaufwand, gesetzliche und freiwillige Sozialleistungen, laufende Sachausgaben, Ausgaben für Ausrüstungsinvestitionen, Bauausgaben und Ausgaben für Liegenschaftsankäufe); Finanzierung der Ausgaben (Herkunft der Mittel nach finanzierenden Stellen); forschungswirksame Ansätze (Budgets); von öffentlichen Rechtsträgern finanzierte bzw. geförderte Forschungsvorhaben; wissenschaftliche Veröffentlichungen.
- b) Beschäftigte: Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Qualifikation (Ausbildung, Studienrichtung), Arbeitszeit (Wochenstundenanzahl, Beschäftigungsdauer), Verteilung der Arbeitszeit auf Tätigkeitskategorien.

Zu 5 b.:

In Verbindung mit den Erhebungsgegenständen gemäß Abschnitt I. Z 4, 5 a, 9 und 11 Angaben über Innovationsarten, Innovationsziele, Informationsquellen für Innovation, Erwerb und Weitergabe von technischem Wissen bzw. von Technologie, Innovationshemmnisse, Innovationsaufwendungen, wirtschaftliche Effekte.

Zu 6.:

- a) Ausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Kultur und Fruchtart sowie der nichtlandwirtschaftlich genutzten Flächen; Art, Menge, Wert und Verwendungszweck, Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse, Betriebsmitteleinsatz innerhalb und außerhalb der Betriebe, innere und äußere Verkehrslage sowie technische und bauliche Ausstattung der Betriebe einschließlich der Energie- und Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung; Haltung, Bestand, Zuwachs und Schlachtung von Nutztieren nach Art, Alter, Gewicht und Geschlecht; Bestand, Zuwachs und Abgang an Obstbäumen und Obststräuchern nach Art, Alter, Sorten, Baumform und Standort; Merkmale, die für die

Geltende Fassung:

- b) Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsbürgerschaft der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbständig, mithelfend und unselbständig erwerbstätigen Personen, ferner Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft lebend oder nicht, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung) sowie Neben(erwerbs)beruf, Stellung im Betrieb, Ausmaß und Dauer der Beschäftigung, Art der fachlichen Ausbildung, Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufszweige, geleistete und bezahlte Arbeitsstunden, Lohnsummen und Gehaltssummen (Barlohn und Wert der Sachbezüge) im Betrieb.

Zu 9.:

Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Erzeugung; Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) des Verbrauches an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten sowie an Brennstoffen, Verbrauch an Energie; Bestand an Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen; Wert des Lagerbestandes an Fertigerzeugnissen; Auftragsbestände und Auftragseingänge; Ausnützung der Kapazität der Betriebe.

Zu 10.:

- a) Bei den Häusern: Ort, Art, Bestimmung, Baujahr, Bauzustand, Ausstattung, Größe, Baukosten, Art der Finanzierung, Rechts- und Besitzverhältnisse, Name und Anschrift des Hauseigentümers;
c) bei den Bewohnern: Zahl, Geschlecht, Familienstand, Religionsbekenntnis, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, derzeitiger Beruf, Stellung im Beruf, Arbeitsort, Schulort, Wohnsitz, Wohnungswünsche.

Vorgeschlagene Fassung:

Beurteilung der Erzeugung und Qualität von landwirtschaftlichen Produkten von Bedeutung sind; Merkmale für die Beurteilung der Erzeugung, Qualität, Planung und nachhaltige Sicherung von Waldprodukten einschließlich sich daraus ergebender gemeinwirtschaftlicher und ökologischer Funktionen des Waldes; Art und Umfang von Forstschäden; Rechts- und Besitzverhältnisse;

- b) Alter, Geschlecht, Familienstand und Staatsbürgerschaft der in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbständig, mithelfend und unselbständig erwerbstätigen Personen, ferner Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, mit dem Betriebsinhaber in Hausgemeinschaft lebend oder nicht, erlernter Beruf, ausgeübter Beruf (Beschäftigung) sowie Neben(erwerbs)beruf, Stellung im Betrieb, Ausmaß und Dauer der betrieblichen und außerbetrieblichen Beschäftigung, Art der fachlichen Ausbildung, Verteilung auf die Wirtschafts-, Betriebs- und Berufszweige, Mitgliedschaft bei repräsentativen Genossenschaften und anderen Berufsverbänden, geleistete und bezahlte Arbeitsstunden, Lohnsummen und Gehaltssummen (Barlohn und Wert der Sachbezüge) im Betrieb.

Zu 9.:

Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) der Erzeugung sowie sonstiger Leistungen; Art, Menge und Wert (Brutto- und Nettowert) des Verbrauches an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten sowie an Brennstoffen, Verbrauch an Energie sowie sonstige Vorleistungen; Bestand an Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen; Wert des Lagerbestandes an Fertigerzeugnissen; Auftragsbestände und Auftragseingänge; Ausnützung der Kapazität der Betriebe.

Zu 10.:

- a) Bei den Gebäuden: Ort, Art, Bestimmung, Baujahr, Bauzustand, Ausstattung, Größe, Baukosten, Art der Finanzierung, Rechts- und Besitzverhältnisse, Name und Anschrift des Hauseigentümers;
c) bei den Bewohnern: Zahl, Geschlecht, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Religionsbekenntnis, Alter, Stellung zum Haushaltungsvorstand, derzeitiger Beruf, Stellung im Beruf, berufliche Qualifikation (Ausbildungsgrad), Arbeitsort, Schulort, Wohnsitz, Wohnungswünsche.

Geltende Fassung:

Zu 13.:

Art, Menge und Wert der eingekauften und der verkauften Waren, Wert der Lagerbestände, Wert der Warenzu- und -abgänge, Vertriebsform, Betriebseinrichtung.

Zu 17.:

Art und Wert der verkauften Güter beziehungsweise der erbrachten Leistungen, Verbrauch, Betriebsweise, Betriebseinrichtung, Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausnützung der Kapazität der Betriebe.

Vorgeschlagene Fassung:

Zu 13.:

Art, Menge und Wert der eingekauften und der verkauften Waren sowie sonstiger Leistungen und Vorleistungen, Wert der Lagerbestände, Wert der Warenzu- und -abgänge, Vertriebsform, Betriebseinrichtung.

Zu 17.:

Art und Wert (Brutto- und Nettowert) der verkauften Güter beziehungsweise der erbrachten Leistungen, Verbrauch, Betriebsweise, Betriebseinrichtung, Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausnützung der Kapazität der Betriebe.